

# Fristenplan zur Kirchenwahl 2022



TERMIN	BESCHLUSSGREMIIUM	AUFGABE UND ART DER BEKANNTMACHUNG	KGRWG	✓
31. Juli 2021	Landeskirchl. Wahlbeauftragter	Bekanntgabe des Wahltags im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche	§ 7 Satz 2	<input type="radio"/>
<b>Termine und Fristen zur Vorbereitung der Wahl</b>				
spätestens <b>27. Februar 2022</b> (neun Monate vor dem Wahltag)	Kirchengemeinderat	<b>Wahlbeschluss:</b> <b>Pflichtbestandteile:</b> - Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des künftigen Kirchengemeinderats (KGR); - Bestellung der bzw. des Wahlbeauftragten; - Festlegung von Wahlzeit und Wahlraum.	§ 8 Abs. 1 und 2 <b>Handout 1</b>	<input type="radio"/>
		<b>fakultative Bestandteile:</b> - Bildung eines Wahlausschusses (Benennung von Personen und Aufgaben); - Abgrenzung von Gemeindewahlbezirken* und/oder Stimmbezirken;** - Beschluss über die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle. * <b>Gemeindewahlbezirk:</b> Festlegung, aus welchen Teilgebieten der Kirchengemeinde jeweils wie viele KGR-Mitglieder gewählt werden. ** <b>Stimmbezirk:</b> Unterteilung des Gebiets der Kirchengemeinde zur Urnenwahl; pro Stimmbezirk ein Wahlraum.	§ 8 Abs. 3, §§ 9 bis 11, § 23 Abs. 2 <b>Handout 1</b>	<input type="radio"/>
ab ca. Anfang April bis 1. August 2022	Gemeindebüro	Erfassung der Stimmbezirke, Wahlraum und Wahlzeit im Wahlmodul des Meldewesenverfahrens. In einigen Kirchenkreisen wird diese Aufgabe von der Abteilung Meldewesen des Kirchenkreises übernommen.		<input type="radio"/>
ab ca. Anfang April bis 1. August 2022	Gemeindebüro in Abstimmung mit dem Kirchenkreis	ggf.: Zuordnung von Umgemeindeten zu einzelnen Gemeindewahl- und Stimmbezirken (auf Wunsch der Betroffenen hören!) im Wahlmodul des Meldewesenverfahrens. Vor diesem Termin müssten die Zuordnungen der Umgemeindeten im Meldewesenverfahren vorgenommen werden. Nach dem 1. August 2022 bis zum Wahltag können Änderungen nur durch den Kirchenkreis im Wahlmodul vorgenommen werden.	§ 9 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 2 Satz 5	<input type="radio"/>
1. bis 26. August 2022	Meldewesen des Kirchenkreises	Prüfung der Erfassung der Stimmbezirke, Wahlraum und Wahlzeit im Wahlmodul des Meldewesenverfahrens.		<input type="radio"/>
<b>Termine und Fristen zur Gewinnung von Kandidierenden und Erstellung der Wahlvorschlagsliste – Handout 3</b>				
fortlaufend bis Ende September 2022	Kirchengemeinderat	Information der Kirchengemeinde durch <b>Kanzelabkündigung und öffentliche Bekanntmachung</b> über: - die Möglichkeit der Kandidatur; - die Abgabe von Wahlvorschlägen; - ggf. den Zuschnitt der Gemeindewahlbezirke.	§ 15 Abs. 1 Satz 2	<input type="radio"/>
<b>bis zum 2. Oktober 2022</b> (= 8. Sonntag vor dem Wahltag)	Wahlberechtigte	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kirchengemeinderat.	§ 15 Abs. 1 Satz 1	<input type="radio"/>
unverzüglich/ innerhalb einer Woche	Kirchengemeinderat -Wahlausschuss (zusammen mit dem Gemeindebüro)	Prüfung der Berechtigung zum Wahlvorschlag bzw. zur Kandidatur anhand der aktuellen Meldewesen-Einträge in KirA oder MEWIS.	§ 16 Abs. 2	<input type="radio"/>
September/Oktober 2022 (spätestens 5. November 2022)	Kirchengemeinderat	Einladung zur Gemeindeversammlung (Vorstellung der Kandidierenden) <b>in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.</b>	§ 18 (§ 49 Abs. 3 KGO)	<input type="radio"/>
<b>mit Ablauf</b> des 2. Oktober 2022	Kirchengemeinderat -Wahlausschuss	Schließung der Wahlvorschlagsliste (sofern genügend Wahlvorschläge eingegangen sind).	§ 16 Abs. 3 Satz 2	<input type="radio"/>
3. Oktober bis 5. November 2022	Kirchengemeinderat	ggf.: Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste, sofern noch nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind; eventuell Änderung des Wahlbeschlusses.	§ 16 Abs. 4	<input type="radio"/>
<i>im Gottesdienst, spätestens am:</i> <b>6. November 2022</b>	Kirchengemeinderat	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste <b>in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung.</b>	§ 16 Abs. 3 + 5	<input type="radio"/>
<b>ab 3. Oktober 2022</b> – nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (s.o.) spätestens <b>20. November 2022</b>	GEMEINDE-VERSAMMLUNG	Vorstellung der Kandidierenden und Unterrichtung über das Wahlverfahren.	§ 18 (§§ 48 ff KGO)	<input type="radio"/>

## Legende

Wahlberechtigte/Gemeindeversammlung	Wahlausschuss	Kirchenkreis
Gemeindebüro	Wahlvorstand	Landeskirchl. Wahlbeauftragter
Kirchengemeinderat	ein:e Pastor:in	Kommunikationswerk

- Handout 1 bis 6 bezeichnen die Handouts des Landeskirchlichen Wahlbeauftragten zu dem jeweiligen Thema.
- KirA 02, 03, 09 sind die Kennzeichen der jeweiligen Auswertungen bzw. Formulare im Meldewesenverfahren KirA 2.0; Mewis 02, 03, 09 sind die Kennzeichnungen der entsprechenden Auswertungen und Formulare im Meldewesenverfahren Mewis NT.

## Termine und Fristen zur Wahlbekanntmachung und zur Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (KirA 02, Mewis 02)

fortlaufend (März 2022 bis Abschluss der Wahlhandlung)	<b>Kirchengemeinderat -Wahlausschuss (zusammen mit dem Gemeindebüro</b>	Aufnahme in das bzw. Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten erfolgt im Meldewesenverfahren.	§ 14 Abs. 3 Satz 1 <b>Handout 2</b>	<input type="radio"/>
Mitte September bis Anfang Oktober	<b>Landeskirchlicher Wahlbeauftragter/ Kommunikationswerk</b>	Versand einer Wahlbenachrichtigung an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied.	§ 11 Abs. 3 Satz 3	<input type="radio"/>
bis <b>2. Oktober 2022</b>	<b>Gemeindebüro</b>	Ausdruck Verzeichnis der Wahlberechtigten für den Wahlraum ( <b>KirA 02, Mewis 02</b> ). In einigen Kirchenkreisen wird diese Aufgabe von der Abteilung Meldewesen des Kirchenkreises übernommen.	§ 14 Abs. 2 Satz 2	<input type="radio"/>
ab <b>3. Oktober 2022</b> (nach Schließung der Wahvorschlagsliste)	<b>Wahlberechtigte</b>	Anforderung von Briefwahlunterlagen bzw. Briefwahl an Ort und Stelle möglich (flexibel in der Kirchengemeinde zu regeln).	§§ 22, 23 <b>Handout 4</b>	<input type="radio"/>
ab <b>3. Oktober bis 25. November 2022</b> (Freitag vor dem Wahltag)	<b>Kirchengemeinderat/ Gemeindebüro</b>	Erstellung des Wahlscheins ( <b>KirA 09, Mewis 09</b> ) über das Meldewesenverfahren, Versand von Briefwahlunterlagen an Briefwählende bzw. persönliche Übergabe im Gemeindebüro.	§ 22 Abs. 1 Satz 3 <b>Handout 4</b>	<input type="radio"/>
ab <b>3. Oktober 2022</b> (nach Erstellung der Briefwahlunterlagen)	<b>Wahlberechtigte</b>	Briefwahl an Ort und Stelle in der Kirchengemeinde möglich, z. B. im Gemeindebüro oder -haus. Ort und Zeiten sind auf der Website der KG, im Gemeindebrief und im Schaukasten bekannt zu geben.	§ 23 <b>Handout 4</b>	<input type="radio"/>
ab <b>16. Oktober 2022</b> (6. Sonntag vor der Wahl)	<b>Wahlberechtigte/ Gemeindebüro</b>	Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für den Wahlraum ( <b>KirA 02, Mewis 02</b> ) möglich.	§ 14 Abs. 2 Satz 2 <b>Handout 2</b>	<input type="radio"/>
vor der Wahl	<b>Kirchengemeinderat</b>	Bestellung des Wahlvorstands bzw. der Wahlvorstände (je Stimmbezirk, ggf. gemeinsamer Wahlvorstand für zwei Stimmbezirke).	§ 19 Abs. 1 und 2 <b>Handout 5</b>	<input type="radio"/>
25. November 2022	<b>Gemeindebüro</b>	Ausdruck der Änderungsliste zum Verzeichnis der Wahlberechtigten ( <b>KirA 03, Mewis 03</b> ) Die Änderungsliste wird oben auf das Wählerverzeichnis geheftet. In einigen Kirchenkreisen wird diese Aufgabe von der Abteilung Meldewesen des Kirchenkreises übernommen.		<input type="radio"/>

# 27. November 2022

# WAHLTAG (vgl. Fristenplan für den Wahltag)

**Handout 5**

### Termine und Fristen für die Wahlhandlung, die Stimmenausszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses

vor Beginn der Wahlhandlung	(ggf. stellvertretend) <b>vor- sitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats</b>	Verpflichtung des Wahlvorstands inkl. Stellvertretung durch Handschlag.	§ 19 Abs. 3	<input type="radio"/>
vor Beginn der Wahlhandlung	<b>Gemeindebüro</b>	Übergabe an den Wahlvorstand: - Verzeichnis der Wahlberechtigten für den Wahlraum ( <b>KirA 02, Mewis 02</b> ); - Änderungsliste zum Verzeichnis der Wahlberechtigten ( <b>KirA 03, Mewis 03</b> ).		<input type="radio"/>
bis zum Ende der Wahlhandlung	<b>Kirchengemeinderat/ Gemeindebüro</b>	Zugang der Wahlbriefe beim Kirchengemeinderat; Weiterleitung (auch: der an Ort und Stelle abgegebenen Stimmen) an Wahlvorstand.	§ 22 Abs. 5	<input type="radio"/>
zur Wahlzeit	<b>Wahlberechtigte</b>	Stimmabgabe (Urnenwahl)	§ 24 Abs. 1 Satz 1	<input type="radio"/>
nach letzter Stimmabgabe	<b>Wahlvorstand</b>	Erklärung des Schlusses der Wahlhandlung; Auszählung der Stimmen, Wahlniederschrift.	§§ 24 bis 26 <b>Handout 5</b>	<input type="radio"/>
unverzüglich (regelmäßig am 28. November 2022)	<b>Kirchengemeinderat - Wahlausschuss</b>	Klärung von Quotierungen, Stimmgleichheiten usw.; <b>Feststellung des Wahlergebnisses</b>	§ 27 Abs. 1 bis 3 <b>Handout 6</b>	<input type="radio"/>
unverzüglich (regelmäßig in der Woche ab 28. November 2022)	<b>Kirchengemeinderat</b>	<b>Schriftliche</b> Information an die Kandidierenden und Bekanntgabe durch Aushang und Kanzelabkündigung; Benachrichtigung des Kirchenkreisrats.	§ 27 Abs. 4 <b>Handout 6</b>	<input type="radio"/>

### Termine und Fristen für die Einführung, Amtsantritt

bis spätestens <b>22. Januar 2023</b> (8 Wochen nach Wahltag)	<b>eine Pastorin bzw. ein Pastor der Kirchengemeinde</b>	Amtseinführung der zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats Gewählten <b>im Gottesdienst</b> .	§ 34	<input type="radio"/>
unverzüglich nach der Einführung	<b>neuer Kirchengemeinderat</b>	Zusammentritt zur konstituierenden Sitzung. Damit endet das Amt des bisherigen Kirchengemeinderats.	§ 34 Abs. 1	<input type="radio"/>

